



## Beitragsordnung Stand 01. März 2017

### §1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 12 Ziffer 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 2 Beitragshöhe (Stand 24.03.2023)

- Einzelmitglieder bis Vollendung des 21. Lebensjahres 60,00 €/Jahr - 30,00 €/Halbjahr
- Einzelmitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres 120,00 €/Jahr - 60,00 €/Halbjahr
- Ehepaare 168,00 €/Jahr - 84,00 €/Halbjahr
- Familienbeitrag
  - mit 1 Kind 204,00 €/Jahr - 102,00 €/Halbjahr
  - mit 2 oder mehr Kindern 244,00 €/Jahr - 122,00 €/Halbjahr
- Alleinerziehende
  - mit 1 Kind 123,00 €/Jahr - 61,50 €/Halbjahr
  - Alleinerziehende mit 2 oder mehr Kindern 162,00 €/Jahr - 81,00 €/Halbjahr
- Fördermitglieder 30,00 €/Jahr - 15,00 €/Halbjahr

### § 3 Sportversicherung

In den Beiträgen sind die Beiträge für die Sportversicherung enthalten. Diese kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Vereinsbeiträge beglichen sind.

### § 4 Zahlungsweise und Fälligkeitstermine

Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich per Lastschriftverfahren. Nur in besonderen Einzelfällen kann davon auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung (als absolute Ausnahme) wird ein Zuschlag in Höhe von 5,- € erhoben.

Der Jahresbeitrag wird halbjährlich jeweils Mitte Februar für das 1. Halbjahr und Mitte August für das 2. Halbjahr eingezogen. Die Mitglieder haben dann für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

Wenn nach einem erfolglosem Abbuchungsversuch Mahnungen zu fertigen waren, die erforderlich wurden, weil das Mitglied seine neuen Bankverbindung nicht mitgeteilt hat oder sein Konto keine ausreichende Deckung hatte oder aus anderen vom Mitglied zu vertretenden Gründen, wird ein Aufschlag von 5,- € berechnet. Ebenso hat das Mitglied die Rücklastschriftgebühren zu tragen.

### § 5 Mahn- und Rücklastschriftgebühren

Wenn nach einem erfolglosen Abbuchungsversuch Mahnungen zu fertigen waren, die erforderlich wurden, weil das Mitglied seine neue Bankverbindung nicht mitgeteilt hat oder sein Konto keine ausreichende Deckung aufwies oder aus anderen vom Mitglied zu vertretenden Gründen, wird ein Aufschlag in Höhe von 5,- € berechnet. Ebenso hat das Mitglied die Rücklastschriftgebühren zu tragen.

### § 6 verminderter Jugendbeitrag

Auf schriftlichen Antrag mit Begründung und unter Beifügung von Nachweisen kann der verminderte Jugendbeitrag über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus gewährt werden, wenn der Jugendliche noch nicht über eigene Einkünfte verfügt und von seinen Eltern oder aus Transferleistungen des Staates unterstützt wird. Der Nachweis(z.B. Immatrikulationsbescheinigung) ist ohne besondere Aufforderung jährlich bis Ende Januar vorzulegen bzw. bei späterem Beginn des Studiums nach Erhalt nachzureichen; ansonsten erfolgt automatisch die Einstufung als Erwachsener.

### § 7 Ausscheiden aus dem Familienbeitrag

Mit Vollendung des 21. Lebensjahres scheidet das Kind zum nächsten Beitragseinzug aus dem Familienbeitrag aus. Sofern die dann fälligen Beiträge nicht vom Konto der Eltern eingezogen werden sollen, muss eine entsprechende eigene Einzugsermächtigung beim Vereinsvorstand vorgelegt werden.

Sportgemeinschaft  
Adenstedt von 1894 e.V.

Anschrift:

Bültener Str. 16

31246 Ilsede

Vorstand:

Julian Klar

Lars Gappenberger

Anke Rauls

Markus Winkler

Stefan Kurtz

Uwe Gieseemann

Marina Laue

Karola Könnecker

Jan Cramm

Bankverbindung:

IBAN: DE 34 2595 0130  
0012 7605 26

BIC: NOLADE21HIK



## §8 Stundung von Beiträgen

Mitglieder, die sich in einer vorübergehenden finanziellen Notlage befinden, können beim Vorstand mit schriftlicher Begründung die Stundung der Beiträge bzw. kleine Ratenzahlungen beantragen.

## §9 Beitragserstattungen

Beitragserstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen und nur dann möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es die erforderlichen Erklärungen, die zur Nichtabbuchung der Beiträge bzw. geringerer Beiträge geführt hätten, rechtzeitig beim Vorstand abgegeben hat.

## §10 Abgabe von Mitglieder-Erklärungen

Sämtliche Erklärungen der Mitglieder sind mit den unter Downloads auf der Homepage zu findenden Vordrucken über die Abteilungsvorstände beim Vorstand des Vereines abzugeben. Das Mitglied trägt die Beweislast über den Zugang der Erklärungen beim Vereinsvorstand.

## §11 Angebote für Nichtmitglieder

Für Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können einmalig bis zu höchstens 3 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsstunden teilnehmen. Sie müssen sich beim Übungsleiter entsprechend anmelden. Dieses sogenannte Schnuppertraining ist kostenfrei mit üblichem Versicherungsschutz.

## §12 Fördermitgliedschaft

Für Mitglieder, die das Sportangebot des Vereines nicht (mehr) nutzen können, jedoch ihre Mitgliedschaft kostengünstig aufrechterhalten möchten, wird der Förderbeitrag angeboten. Die Ehrungsmöglichkeiten für langfristige Mitgliedschaften gehen dann nicht verloren. Bei Inanspruchnahme darf jedoch nicht mehr am Trainings- und Spielbetrieb teilgenommen werden.

## §13 Änderungen der Mitgliederdaten

Jede Änderung der persönlichen Daten, wie z.B. Familienstand, Wohnort und Bankverbindung, sind dem Vorstand unverzüglich mit dem entsprechenden Vordruck anzuzeigen.

## §14 Berechnung des Beitrages bei Eintritt im laufenden Jahr

Der Beitrag wird nach vollen Monaten auf- bzw.- abgerundet berechnet. Eine tageweise Berechnung erfolgt nicht.

## §15 Entscheidung über Aufnahme bei alten Beitragsrückständen

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Hat der/die Antragsteller/in aus früher beendeten Mitgliedschaften beim Verein Rückstände hinterlassen, ist eine Aufnahme erst nach Begleichung möglich. Wenn der/die Antragsteller/in aufgenommen werden soll, muss der Rückstand innerhalb von 14 Tagen überwiesen werden. Erst mit der Buchung des Betrages ist die Mitgliedschaft in Kraft getreten.

## §16 Umlagen

Evtl. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden zusammen mit den Halbjahresbeiträgen eingezogen.

## §17 Abteilungszugehörigkeit/Anzeige an den Vorstand

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei allen Abteilungen des Vereines aktiv sportlich zu betätigen. Da im Verein eine Budgetverteilung nach Abteilungszugehörigkeiten durchgeführt wird, ist jedes Mitglied aber auch verpflichtet, bei Neubeginn in einer Abteilung oder Aufgabe einer Abteilungssportart auch eine Eintritts- und Austrittserklärung zu den Abteilungszugehörigkeiten über den Abteilungsvorstand beim Vorstand abzugeben, sofern er/sie ihm nicht weiterhin als passives Mitglied angehören will. Jedes Mitglied steuert durch seine selbst erklärten Abteilungszugehörigkeiten dessen jeweilige Budgethöhe mit.

Sportgemeinschaft  
Adenstedt von 1894 e.V.

Anschrift:

Bültener Str. 16

31246 Ilsede

Vorstand:

Julian Klar

Lars Gappenberger

Anke Rauls

Markus Winkler

Stefan Kurtz

Uwe Gieseemann

Marina Laue

Karola Könnecker

Jan Cramm

Bankverbindung:

IBAN: DE 34 2595 0130  
0012 7605 26

BIC: NOLADE21HIK



## §18 Aufnahmeantrag

Mit Abgabe des Aufnahmeantrages (Vordruck) erkennt das Mitglied diese Beitragsordnung und die Satzung des Vereines uneingeschränkt an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei der nächsten auf der Homepage bekannt gegebenen Vorstandssitzung. Das Ergebnis wird der/dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt. Bei nötigen Eilentscheidungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand auf dem kurzen Dienstweg möglich.

## §19 Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder nach § 22 der Satzung sind beitragsfrei.

Im Einzelfall kann in begründeten Fällen auch in anderen Fällen eine Beitragsfreiheit beschlossen werden.

Beschlossen wurde z.B.:

- Beitragsfreiheit für Bürgerkriegsflüchtlinge bis 11/2018
- Beitragsfreiheit für Mitglieder aus Gr. Lafferde, zur Bildung einer Mannschaft (Spielgemeinschaft) zur Vermeidung von zahlungspflichtigen Doppelbeiträgen auf Gegenseitigkeit.

## §20 Zahlungspflicht bei Austritt im Jahr

Bei Austritt zum Ende des 1. Halbjahres hat das Mitglied die hälftigen Umlagen, sofern Sie festgesetzt worden sind, zu zahlen.

## §21 Geschäftsfähigkeit

Ein- und Austrittserklärungen können rechtswirksam nur von den volljährigen Mitgliedern selbst abgegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eintrittserklärung und die Einzugsermächtigung 2 getrennte Erklärungen sind. Entzieht also z.B. der Vater für seinen minderjährigen Sohn die Einzugsermächtigung, ist dies nicht gleichbedeutend mit dem Vereinsaustritt. Auch wenn ein Elternteil für das inzwischen volljährig gewordene Kind seinerzeit die Einzugsermächtigung erteilt hat, kann dieses Elternteil nun nur die Einzugsermächtigung widerrufen, nicht aber dessen Mitgliedschaft kündigen.

## §22 Plausibilitätsänderungen

Bestimmte Beitragsanpassungen erfolgen vom Verein automatisch, ohne weitere Benachrichtigung des Mitgliedes. Dies ist z.B. der Fall:

- Wenn bei Ehepaarbeitrag ein Partner verstirbt, zahlt der verbliebene Partner den Einzelbeitrag
- Wenn beim Familienbeitrag ein Elternteil ausscheidet, ein Kind ausscheidet
- Wechsel vom Jugendlichen in den Erwachsenenbeitrag oder Familie/Kind in Ehepaarbeitrag

**Diese Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand des Vereines am 27.11.2012 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 27.11.2012 in Kraft. Ergänzungen und/oder Änderungen sowie die Entscheidungen über Ausnahmen im Einzelfall bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.**

Sportgemeinschaft  
Adenstedt von 1894 e.V.

Anschrift:

Bültener Str. 16

31246 Ilsede

Vorstand:

Julian Klar

Lars Gappenberger

Anke Rauls

Markus Winkler

Stefan Kurtz

Uwe Giesemann

Marina Laue

Karola Könnecker

Jan Cramm

Bankverbindung:

IBAN: DE 34 2595 0130  
0012 7605 26

BIC: NOLADE21HIK